

ST. GEORG 30

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Ruf

Archiv



Bebauungsplan St. Georg 30

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Kerngebiet
- z.B. I als Höchstgrenze
- z.B. V zwingend
- S Staffelgeschoß
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt, Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Grünfläche
- Mit Gehrecht zu belastende Fläche
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Durchgang / Durchfahrt mit Geh- und Fahrrechten
- Erhaltungsgebot für einzelne Bäume
- Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Denkmalschutz

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Unterirdische Bahnanlage

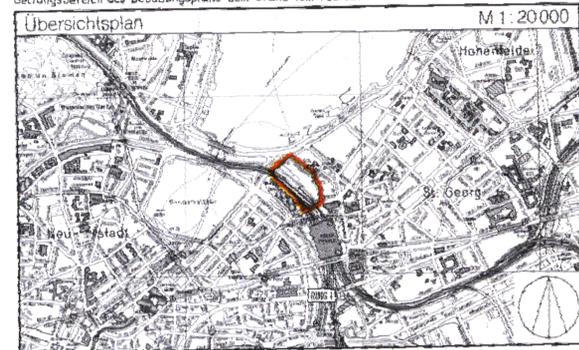
Kennzeichnungen

- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764). Längenangabe und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Kofasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1983. Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
St. Georg 30
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteil 114

Nr. 24082

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1986

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 19	MONTAG, DEN 29. APRIL	1985
Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 1985	Gesetz über den Bebauungsplan St. Georg 30	109
23. 4. 1985	Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 43	110
23. 4. 1985	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Technischen Universität Hamburg-Harburg	111
15. 4. 1985	Verordnung über strukturelle Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1985/86 und im Schuljahr 1986/87	112

Gesetz

über den Bebauungsplan St. Georg 30

Vom 23. April 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 30 für den Geltungsbereich An der Alster — Holzdam — Ernst-Merck-Straße — über das Flurstück 1696 der Gemarkung St. Georg-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädi-

gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzuzeigen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Die Gebäude auf den Flurstücken 749 bis 753, 525, 530, 532 bis 534, 427 bis 430 der Gemarkung St. Georg-Nord werden als Gebäudegruppe dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466) unterstellt.

2. Stellplätze dürfen nur in Tiefgaragen untergebracht werden.
3. Tiefgaragendächer sind so auszubilden, daß eine Begrünung mit kleineren Bäumen und Sträuchern erfolgen kann.
4. Es ist nur Fernheizung zulässig.
5. Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) sind nicht zulässig.
6. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 1429 umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
7. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 1622 umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 753 an den Holzdamn eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für die Errichtung baulicher Anlagen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die Geschoßunterteilung in Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und Staffelgeschoßzone soll durch Gliederung in der Fassade allseitig erkennbar sein; in der Gliederung sollen die ursprünglichen Grundstücksgrenzen ablesbar sein.
2. Die Dächer sind als Flachdächer auszuführen.
3. Es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.
4. Die Staffelgeschosse sind mit Ausnahme des unmittelbaren Anschlusses an die Nachbarbebauung um mindestens 1,0 m zurückzusetzen.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1985.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lokstedt 43

Vom 23. April 1985

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 43 für den Geltungsbereich Grandweg — Südgrenze des Flurstücks 2033, Westgrenzen der Flurstücke 2033, 2032, 2031, 3173, 2028, 2027, 2026, Nordgrenze des Flurstücks 2026 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die